Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

In Facto & Jure wohlbegründete Deduction, worinnen demonstriret wird/ daß Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz Die illimitata jura superioritatis territorialis, in specie comitiorum & collectarum in dem Ihro mit solchen Rechten in dem Hamburger Vergleich vom 8.ten Martii 1701. erblich und privative verbliebenen Stargardschen Creyse ... unstreitig zukomme ...

[S.l.], [ca. 1722]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838246435

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

MK
7758
1-59

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838246435/phys_0001
DFG

307

Mk_1758.1-59

~~10~~ 1-59.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn838246435/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838246435/phys_0003
DFG

Hierin sind enthalten:

1. Carl Leopolds Convocations Mandat de 13 Aug. 1717. u. d. Ritterschaft Entschuldigungs Memorial.
2. Fernerweite klare Demonstration der Enormität u. wahren Unmöglichkeit der Fürstlicherseits exigirten Prästationen p. samt einer kurzen Information wie auch öconomischen Beschreibung der Herzogthümer Mecklenburg Schwerin u. Güstrow. 1718.
3. Strelitzische Deduction pro illimitato exercitio juris superioritatis territorialis ratione comitiorum & collectarum p.
4. Libellus gravaminum appellatorius — — worinn unter andern bewiesen wird daß die mecklenburgschen Lehne auch ohne Lehnsherrlichen Consens versetzt u. verpfändet werden können p. 1717.
5. Abdruck d. an d. Kaiser gerichteten Vorstellung über die unerträgliche Noth p. 1717.
6. Fernerweitige Benachrichtigung des Herzogs Carl Leopold an die Reichs Versammlung über den Ungehorsam seines Adels.
7. Einzel Mandat vom April 1718. mit einigen andern C. Leopold angehenden Scriptis.
10 8. Extract aus einer Deduction über die Rostocksche Accise, mit vielen Continuationen über denselben Gegenstand.
11-56 9. Nun folgen nahe an 50 verschiedene Edicta, Constitutiones von Carl Leopold, Friedr. Willhelm.
57. 10. Ulteriores Litterae ducis Frieder. Wilh. ad Caesarem
58. [illegible] pro exactionum Danicarum p. 1712.
59. 11. Carl Leopolds Duell Mandat.

3.

IN FACTO & JURE wohlgegründete DEDUCTION,

worinnen demonstriret wird / daß

Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz

Die illimitata jura superioritatis territorialis, in specie comitiorum & collectarum in dem Ihro mit solchen Rechten in dem Hamburger Vergleich vom 8.ten Martii 1701. erblich und privative verbliebenen Stargardischen Creyse / nebst denen juribus condominii als Mitregierendem Landes-Herrn in Mecklenburg unstreitig zukomme / auch dawieder nichts verfange / was deswegen in duabus literis Serenissimi Ducis Megapolitani Suerinensis ad Imperatorem unterm dato Dömitz am 18.ten Augusti und 20.ten Septembr. a. p. per evidentem contraventionem gedachten Vergleichs angeführet und gesuchet werden wollen; vielmehr Se. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz in possessione solcher Jurium sich würcklich befinden.

Ist aus der Historie/wie auch der alten Theilungs-Verfassung/ des Hoch-Fürstl. Hauses Mecklenburg zur genüge bekant / daß Fürst Heinrich, der Löwe zu benahmet / die Herrschafft Stargard mit seiner ersten Gemahlin Beatrice Marck-Grafens Alberti zu Brandenburg Tochter/als ein mit derselben erlangtes Heyrahts-Guth Anno 1290. an dieses Hoch-Fürstl. Haus Mecklenburg gebracht / und dessen beyde Herren Söhne Hertzog Albrecht und Hertzog Johann die gesammte Lande Mecklenburg / welchen diese Herrschafft bereits incorporiret gewesen/von Kayser Carolo IV. anno 1348. zu Lehn aufgetragen / diese auch von Sr. Kayserl. Majest. beyde zu gleich mit solchen gesammten Landen/ die Herrschafft Stargard mit eingeschlossen/ sub axiomate eines Hertzogthums und als Hertzoge von Mecklenburg in verum illustre feudum ac solidum & indivisum perpetuo principatum & ducatum Megapolensem hinwieder belehnet und in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden.

Von dieser Zeit an bis zum Hamburgischen Vergleich Anno 1701. haben die Nachkommende Herren Hertzoge dieses corpus des solidi & indivisi principatus & ducatus Megapolensis zwar beständig unter sich getheilet / und sind daneben ein ander secundum proximitatem gradus succediret / so daß kein exemplum in contrarium zu Kräfften gekommen / obgleich viele Anstellungen gewesen / das jus primogenituræ einzuführen / es ist aber mehr gedachtes Corpus nebst den darin gesessenen Statibus jederzeit ein solidus & indivisus perpetuo principatus & ducatus ratione der gemeinsamen Regierung aller von einander getheilten Regierenden Herren per condominium indivisum in causis publicis, & unionem indissolubilem statuum provincialium, in iisdem, bis auf den heutigen Tag und demnach der erste Lehn-Brief in seiner Krafft verblieben.

Ob nun gleich Ao. 1701. Herr Hertzog Friederich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin / durch die mit Herrn Hertzog Adolph Friederich zu Mecklenburg-Strelitz zu Hamburg gemachte Transaction es dahin gebracht / daß hinführo nicht mehr successio gradualis, sed linealis, juxta regulas primogenituræ, welche in solchem Vergleiche introduciret / stat haben solle / so ist doch dabey feste gesetzet/und stipuliret worden / daß / dem ungeachtet / und so lange Hertzog Adolph Friederichs männlicher Stamm annoch floriret / hochgedachtem Stamm-Vater und Dero Leibes Lehns-Erben von diesem corpore indiviso die Herrschafft Stargard / das Fürstenthum Ratzeburg / die Comthureyen Mirau und Nemerau nebst 9000. Rthlr. spec: aus dem Boitzenburger Zoll cum omni jure Principum imperii & superioritate territorialis tam in causis politicis qvam ecclesiasticis , nichts davon ausgenommen / insonderheit aber die Herrschafft Stargard / wie solche von den vorigen Hertzogen zu Mecklenb. Güstrau als ein Accessorium solchen Fürstenthums / (welche Accession aber obangeführter massen vor der Formation des gantzen Corporis Mecklenburgici Ducatus geschehen) regieret / possediret und genossen worden / privative, also als einem Mitregierenden Herrn bis auf den ledigen Anfall gelassen werden solle. Immassen auch des wegen für die Zusammenhaltung der indissolubiliter uniirten Ritter- und Landschafft in §. 8. deutlich gesorget worden / daß es damit in dem uhralten Statu, wenn mehr als ein regierender Herr in Mecklenb. gewesen / allerdings und ohne Exception zu lassen. Daher auch das condominium Principum und die unio Statuum bis auf den heutigen Tag in seiner alten Situation sorgfältig geblieben.

Diese

Diese Principia aber und Leges transactionis inviolabiles suchet Mecklenburg-Schwerin / gantz umzukehren und über einen Hauffen zu werffen / und dagegen ex principiis primogenituræ auch noch bey lebzeiten Herrn Hertzogen Adolph Friederichs zu Mecklenburg-Strelitz über dieselbe zu agiren / und solchemnach weder ein Condominium noch Territoritorial-Superiorität Deroselben zu statuiren / wie solches ex duabus literis ad Imperatorem unterm dato Dömitz vom 18ten Augusti und 20. Septembr. gar eigentlich zu erkennen / und die Extracte, so diese Sache concerniren, davon also lauten:

Qvoad 2. Ubergehet es allen Begriff / unter was für Schein von Recht und Befugniß von dem Herrn Hertzog zu Strelitz einige Concurrentz bey dem Land-Kasten durch Mit-Vorlegung eines Schlosses prætendiret / oder Demselben daran etwas zugebilliget werden könne / nachdemmahlen der mit besagtem Herrn Hertzoge errichtete Vergleich / davon das allergeringste nicht weiß / saget / noch disponiret / derenfals auch Demselben niemahlen nicht was eingeräumet und zugestanden worden / vielmehr erinnert sich genandter Herr Hertzog gar wohl / wie es bey dergleichen Anstellungen und Zumuhtungen hiebevor abgegangen / und / daß so wohl Mein in Gott ruhender Bruder als Ich / die Territorial-Superiorität / wie im übrigen / so auch hierin alleinziglich beschirmet habe. Um desto tieffer es Mir zur Empfindung dringet / daß Ewr Kayserl. Majest. Reichs-Hoff-Raht auf solche nuda narrata reflectiren / und dadurch fast nicht mehr bergen können / wie / wann es wieder Mich und meine Reichs-Fürstl. Regalia ankömmet / einjeder leichtlich genug Ingres und Gehör finden möge.

Und der andere unterm 20ten Septembr. §. 29.

Der Herr Hertzog von Mecklenb-Strelitz / sich dabey (nemlich dem Land-Tage) mit zu dringen / und eine Concurrentz bey diesem mir alleinig zuständigen Landes-Obrigkeitlichen Regal und Superiorität-Recht / gleichfalls anzumassen / eine von aller Befugniß entblössete Gelegenheit ergreiffen will / in dem dieserhalben in dem Successions-Vergleich wegen des Hertzogthums Güstrau weder das geringste enthalten / oder von meinem seel. Bruder und Mir demselben jemahls etwas zu gestanden worden / sondern dergleichen Ansinnen / wie es sich einsten mit thätlichen Unternehmungen äussern wollen / auf solche weise repelliret und zurück gehalten ist / daß mittelst darauf erfolgten Acqviescent jenes Theil das hierin habende Unrecht selbst erkannt werden müssen / um desto unfreundlicher Mir jetzo geschiehet / daß besagter Herr Hertzog sich mit meinen wiederspänstigen Unterthanen zusammen geschlagen / und Seine Zudringlichkeit mit der Mir wiederfahrnen Gewalt vereiniget.

Damit nun diese falsche Principia und Auflagen desto heller an den Tag geleget / auch desto ordentlicher / deutlicher und gründlicher beantwortet werden können / so bestehen dieselben in nachfolgenden Thesibus: (1) Daß das Jus collectandi und folglich ein Landes-Fürstl. Schloß vor dem Land-Kasten zu haben / ferner das jus comitiorum zu der Territorial-Superiorität gehöre / welche (2) so wohl Herrn Hertzog Friederich Wilhelms / als des jetzo regierenden Herrn Hertzog Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. wie in übrigen / also auch hierin alleintziglich und deßwegen beschirmet / weil (3) in dem Successions-Vergleich wegen des Hertzogthums Güstrau weder das geringste enthalten / mithin beyde Regalia collectandi & comitiorum Hochgedachten

Herrn Hertzogen alleine zu kämen / noch (4) Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenb. Strelitz jemahls davon etwas zu gestanden / vielmehr die thätliche Unternehmung deroselben / dergestalt zurück gehalten und repelliret worden / daß Sie darauf acqviesciret. Und wäre im übrigen (5) etwas unfreundliches / daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz sich mit des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. wiederspänstigen Unterthanen zusammen geschlagen / und Ihre Zudringlichkeit mit der Ihro wiederfahrnen Gewalt vereiniget.

So viel nun aber den 1ten Satz betrifft / daß das Jus collectandi zur Territorial-Superiorität gehöre / hat derselbe nicht den geringsten Zweifel / und wird dahero auch dißseits feyerlichst acceptiret / daß aber Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin Herr Antecessor in regimine und Sie Selbst solche (2) alleine / und (3) deswegen beschirmet / weil dieserhalben in dem Successions-Vergleich wegen des Fürstenthums Güstrau dasgeringste nicht enthalten / ist beydes grund falsch: Dann qvoad I.mum werden beyde Herren Hertzoge Friederich Wilhelm p. m. und Carl Leopold Hochfürstl. Durchl. nicht einen Actum Superioritatis aufbringen / so Sie in territorio Stargardiensi exerciret / zum Stande gebracht / oder beschirmet / ob Sie gleich solches zu thun offt im Sinne gehabt / auch wohl versuchet haben / wie davon unten unterschiedliche Contraventions-Conamina angeführet werden sollen. Dawieder sich aber Se. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz allemahl kräfftigst opponiret / und Ihre wohl erworbene Territorial-Hoheit zulänglich Selbst beschirmet. Affirmanti autem incumbit probatio, und so lange Mecklenb. Schwerinischer Seiten kein Actus Superioritatis publicus & qvietus in territorio Stargardiensi angeführet und erwiesen werden kan / ist unnöhtig und vergeblich darauf das geringste zu antworten. Daß aber die beyden Regalia oder Superioritäts-Rechte comitiorum & collectarum Serenissimo Domino Duci Sverinensi alleine zu kommen / und deswegen in dem Hamburg. Successions-Vergleich nichts enthalten / ist contra sensum oculorum, und wieder den klaren Buchstaben desselben afferiret und vorgegeben worden. Dann da stehet ja in §. 2. dictæ transactionis deutlich geschrieben / :

> Daß Herr Hertzog Adolph Friederich zu Mecklenburg-Strelitz die Herrschafft Stargard / cum omni jure principum imperii, wie solche in qvalitate & qvantitate von denen vormahligen Herren Hertzogen zu Güstrau / als ein Accessorium solchen Fürstenthums / regieret / possediret und genossen worden / erblich / jedoch mit Reservation des ledigen Anfalles / gelassen werden solle.

Welches §. 5. dergestalt bestättiget wird;

> Daß Herr Hertzog Adolph Friederich den erlangten Stargardischen District privative regieren / und solcher massen darin die Jura territorii & superioritatis so wohl in ecclesiasticis als politicis, wie die Nahmen haben / nichts davon ausgeschlossen / besonders exerciren / wie auch die in dem District verhandene Mecklenb. Adeliche Vasallen, als Dominus feudi directus belehnen solle. Und dieweil §. 8. die in solchem District befundene Land-Stände mit dem gantzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft in einer unzertrennten Union stehen / ihre Stimmen auf allgemeinen Land-Tägen und das Vorrecht zu Land-Räthen / Hoffgerichts-Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwählet zu werden / mit zu geniessen haben / solche Jura, wie auch alle andere / deroselben Privilegia samt und sonders denenselbigen krafft dieses billig conserviret bleiben müssen / so solte es mit denen erfor-

erforderten gemeinsamen Landes-Handelungen dergestalt gehalten werden/ daß wann / erheischender Nohtdurfft nach/ ein Land-Tag/ oder andere gemeinsame Convent anzustellen / und dabey ein oder andere Collecten an Reichs- Creyß - Fräulein- oder andern Steuren / auch sonsten etwas in Proposition zubringen / die Nohtwendigkeit erfordern möchte / Herr Hertzog Friederich Wilhelm p. m. als unter Dero Regierung kundbarlich der gröste Theil der Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft sich befindet / die Convocation ins gemein (nicht *privative*) zu veranstalten haben / und so viel in specie den Stargardischen Adel und Stände betrifft / darüber an Herrn Hertzog Adolph Friederichs Durchl. p. m. geschrieben / und von denen in Proposition zubringenden Puncten part gegeben werden solle / damit der Terminus denen Stargardischen eingesessenen Land-Ständen / dem Herkommen nach bey denen Land-Tägen oder gemeinsamen Conventen zu erscheinen/ zeitig intimiret werden / dann auch Se. Hochfürstl. Durchl. denen gemeinsamen Conventen durch die Ihrige mit beywohnen / und selbigen Districts - Nohtdurfft observiren lassen können.

Woraus gar deutlich und ad literam zu ersehen / daß Herr Hertzog Adolph Friederich zu Mecklenburg in dem Stargardischen Creyse (1) omne jus Principum Imperii , wie selbige Herrschafft in qvalitate & qvantitate von denen vormahligen Herren Hertzogen zu Güstrau / als ein (zwar uhraltes jedoch jetzo der gantzen *Massæ incorporirtes*) Accessorium solchen Fürstenthums regieret / possediret und genossen / in specie (2) die Jura territorii & superioritatis so wohl in ecclesiasticis als politicis , wie die Nahmen haben / nichts davon ausgeschlossen / (*ergo etiam jura comitiorum & collectarum*) (3) die Jura condominii an die gemeinsame Regierung in negotiis publicis, wegen der unzertrennlichen Union der Stargardischen und übrigen Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft / wie solche von denen vormahligen Herren Hertzogen zu Güstrau exerciret worden / unstreitig überkommen / allermassen Sie auch alle diese Jura Principum Imperii , Hoheit und territorial- auch condominial- Stücke / allen bißherigen Schwerinschen ungebührlichen und unfreundlichen Contraventionen ungeachtet / statlich geübet / und deswegen / wie unten weiter folgen wird / in würcklicher Possession sich befinden.

Wie nun also das jus comitiorum radicaliter bey dem Principe territorii, als ein / etiam ex confessione partis adversæ unzweifelhafftiges Jus superioritatis mit beruhet / und dahero Herrn Hertzog Adolph Friederich zu Mecklenb. Strelitz Hoch-Fürstl. Durchl. in thesi und integraliter allerdings mit und eben so zu stehet / wie solches denen vormahligen Herren Hertzogen zu Güstrau zugestanden; So kömt es nun weiter auf den Modum an / wie beyde Regierende Herren ihre Jura comitiorum & condominii auf denen Land-Tägen exerciren sollen.

Darüber disponiret der §. 8. dictæ transactionis und setzet zum fundament, die indissolubilem unionem der gesamten Mecklenburg-Schwerinischen und Stargardischen Ritter- und Landschafft (*consequenter* auch) / und wie im Eingange gezeiget / *Condominium Principum*) daß weiln mit diesem unito corpore wieder das Herkommen und die alte Verfassung in Mecklenb. nicht zweene unterschiedene Land-Täge in eines jeden regierenden Herrn Territorio ex natura individui gehalten / und solchergestalt dieses Corpus getrennet werden könte / so solten die Comitia wie zu Güstrauischen Zeiten / und um diese Union unzerbrüchlich bey zu behalten / von beyden Regierenden Herrn an einem Orte zugleich gehalten werden/ jedoch so viel das

Jus convocandi ſtatus betrifft / mit dieſer Veränderung / daß da vorhin das Ausſchreiben zum Land-Tage von beyden Regierenden Herren zu Schwerin und Güſtrau in einem Briefe geſchehen / nunmehro der Herr Hertzog zu Schwerin / als unter Dero Regierung kundbarlich der gröſte Theil der Mecklenburgiſ. Ritter- und Landſchafft ſich befindet / die Convocation insgemein zu veranſtalten haben / und / ſo viel in ſpecie den Stargardiſchen Adel und Städte betrifft / darüber an Herrn Hertzog Adolph Friederichs Durchl. geſchrieben / und von denen in Propoſition zu bringenden Puncten, part gegeben werden ſolle / damit der Terminus denen Stargardiſchen eingeſeſſenen Land-Ständen / dem Herkommen nach bey den Land-Tägen oder gemeinſamen Conventen zu erſcheinen / zeitig intimiret werden / dann auch Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Mecklenb. Strelitz denen Gemeinen Conventen durch die Ihrigen mit beywohnen und ſelbigen Diſtricts-Nohtdurfft obſerviren laſſen können.

Allhie iſt in articulo ſive potius nudo modo convocationis etwas weniges von der alten Verfaſſung / wiewohl nur auch ratione ſtatuum Suerinenſium, nicht aber Stargardienſium, abgewichen / oder limitiret worden / welches man ex lege transactionis ſich billig gefallen laſſen muß / es iſt aber dennoch das Jus principale convocationis qvoad ſtatus Stargardienſes, nebſt allen übrigen Juribus comitiorum, als proponendi, decernendi & concludendi gantz unverletzt geblieben. Qvod enim abrogatum non eſt, cur ſtare prohibeatur; & exceptio firmat regulam in caſibus non exceptis.

Ob man nun gleich Hochfürſtl. Schweriniſchen Seiten hierwieder ferner einzuwenden vermeinet / daß durch den Hamburgiſ. Vergleich die alte Mecklenb. Verfaſſung gantz in einen andern Zuſtand gerahten / und dadurch ein neues Syſtema introduciret worden / welchem ſtricte nachzugehen / und was darinnen wörtlich nicht enthalten / Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz nicht zugeſtanden werden könne / dieſer Vergleich aber diſponire nichts de Jure comitiorum in theſi, ſondern nur daß Sie bloß die Stargardiſche Ritter- und Landſchaff zu denen Land-Tägen convociren / denenſelben mit beywohnen / und ſelbigen Diſtricts Nohtdurfft obſerviren laſſen könten; So ſtehet doch denen oballegirten und excerpirten §. 2. 5. & 8. der Hamburger transaction gantz è diametro entgegen / daß die uhralte Mecklenburgiſ. Landes-Verfaſſung und gemeinſame Regierung beyder Regierenden Herren / mit und neben der unzertrennlichen Union der geſamten Ritter- und Landſchafft Schweriniſchen und Strelitziſchen Antheils in dem Hamburger Vergleich aufgehoben / ſondern ſie iſt vielmehr darin aufs neue und ſorgfältigſte / wie oben erwieſen / beſtätiget / alſo daraus zu erkennen / daß Sereniſſimi Domini Paciſcentes durch einige weſentliche Limitationes dem Juri territorii, comitiorum & contributionum nec non condominii Strelizenſi im geringſten nicht zu nahe komen / oder wegen der bereits ſtipulirten völligen Superiorität ſich *contradici*ren wollen. Denn obgleich Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz an Stat des gantzen Hertzogthums Güſtrau bloß den Stargardiſ. Creyß bekomen / ſo haben Sie doch wie die ausdrücklichen Worte des Vergleichs lauten / cum omni Jure principum imperii & ſuperioritate territoriali, wie ſelbige Herrſchafft in qvalitate & qvantitate von denen vormahligen Herren Hertzogen zu Güſtrau regieret / poſſediret und genoſſen worden / cum Jure condominii, an die geſamte in unzertrennlicher Union ſtehende Mecklenb. Ritter- und Landſchafft denſelben erhalten. Qvicqvid ergo juris fuit Sereniſſimis Ducibus Guſtrovienſibus in toto ducatu, illud nunc eſt Sereniſ-

nissimo Duci Strelizensi in parte Stargardiensi. Dann sonst hätte Ritter- und Landschafft auch in publicis causis oder der gemeinsamen Regierung müssen getheilet/ der Stargardische ante investituram primam dem Hertzogthum Mecklenburg incorporirte Creyß von denen übrigen Mecklenb. Landen abgerissen / und die Union derselben gäntzlich aufgehoben werden müssen/ welches wieder die offenbahre Worte und Intention solchen Vergleichs in §. 8. und die wahre Wohlfahrt und Fundamental-Gesetze des gantzen Landes Mecklenb. ist / als welche mehr gedachtermassen in dem ersten Lehn-Briefe Caroli IV. Imp. ratione individui condominii totius principatus Mecklenburgici ihre Bestätigung bekommen/ob gleich das Land nach wie vor bis auf diese Stunde unter denen Landes-Herren getheilet / und darin secundum proximitatem gradus, aller moliminum in contrarium ungeachtet / beständig succediret worden / allermassen sonst nicht nöhtig wäre / den Stargardischen Creyß auf den allgemeinen Land-Tag mit zu convociren. Ja es würde noch dieses Absurdum weiter daraus folgen / daß der allgemeine Land-Tag unter der Schwerinischen Hoheit auch über die Stargardische Ritter- und Landschafft alleine könne gehalten/ und Se. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz solchen blos anzusehen / dabey zu negotiiren und ihren Ständen anzuzeigen hätten / was darauff bewilliget und beschlossen worden. Omnis autem interpretatio ita facienda ut evitetur absurdum.

Vielmehr erhellet aus dem §. 12. des Hamburg. Vergleichs / welches von dem allgemeinen Wohlstande des Fürstl. Hauses Mecklenburg. und nicht von dem Fürstenthum Ratzeburg allein redet / daß ein jedes Hochfürstl. Theil seine Consilia und Actiones allemahl auf diesen heilsamen Zweck richten / und so wohl bey Reichs- und Creyß-Tägen / als bey andern Conventen keine hauptsächliche discrepirende Vota führen sollten / welches von keinem Principe imperii der die Jura superioritatis territorialis nicht hat / kan gesaget werden.

Eben so ungegründet ist auch die andere Einwendung / daß Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg. Strelitz kein absonderliches Herrschafftl. Schloß vor dem allgemeinen Land-Kasten mit und neben dem Herrn Hertzoge zu Mecklenb. Schwerin gebühre. Und weil man Schwerinischer Seits wohl mercket / daß dieses nicht anders behauptet werden könne / als wann man kühnlich statuire / daß dem Herrn Hertzog zu Schwerin die Territorial-Superiorität im Lande Mecklenburg alleine zu käme / und so wohl Dero Hochseeliger Herr Bruder als Sie solche allein beschirmet hätten; so ist nicht zu begreiffen / wie Sie contra clarissimam transactionis legem, krafft welchen Sie die Jura territorii & superioritatis in §. 2. & 5. wie oben bereits ausgeführet / unstreitig mit bekommen / und nach solchem untrieglichen Principio §. 9. ferner verordnet worden / daß die auf denen Land-Tägen oder andern gemeinsamen Conventen von Ritter- und Landschafft bewilligten Steuren und Collecten / so wohl aus dem Fürstenthum Güstrau / als auch aus dem Stargardischen District in den gemeinen Land-Kasten gebracht / von Herrn Hertzog Adolph Friederichen die in gemeldten District gesessene und alda säumig befundene zu richtiger Einbringung ihres Qvanti nöhtigen falls durch würckliche Execution besonders anzuhalten / die Reichs-Creyß- und Printzessinnen-Steuer an ihren gehörigen Ort / so wohl wegen des Fürstenthums Güstrau / als Stargardischen Districts ausgezahlet / von allen andern bewilligten Geldern / und wie es sonst wird verglichen und determiniret werden / jedes mahl die Stargardische Qvota Herrn Hertzog Adolph Friederichen abgefolget werden und zu freyen Disposition verblei-

ben solle/ solche unerfindliche Sachen per manifestissimam & audacissimam contraventionem ins Gelach hinein schreiben / und dasselbe coram throno veritatis & justitiæ Cæsareo ungescheuet bringen können.

Denn es ist wohl nicht erhöret / daß ein jus superioritatis territorialis absque jure collectandi seyn und bestehen könne. Ja / es ist auch wieder die offenbahre Reichskündige Warheit / daß von dem Hochseel. Herrn Hertzog Friederich Wilhelm / oder dem itzigen Regierenden Herrn Hertzog Carl Leopold zu Schwerin über den Stargardischen Creys einige Superiorität auch nur de facto solte behauptet oder exerciret seyn / vielmehr aber bekant / daß wie man Ao. 1701. Schwerinischer Seits sich davon nur etwas vermercken lassen / solchem Strelitzscher Seits nachdrücklich wiedersprochen / auch die Contribution nicht zum Rostockischen Land-Kasten geliefert worden ; Und da man zu Schwerin desfals die Boitzenburgische Zoll-Gelder zurück zu behalten sich angemasset / haben solche nicht allein Ao. 1705. auf einmahl bezahlet werden / sondern es lieget auch der Lauenburger Vergleich vom 15.ten Septembr. d. a. vor Augen/nach welchem Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenb-Strelitz die Stargardische Contribution biß diese Stunde gelassen werden müssen:

Nun kan man zwar (4) nicht wissen / worauf man Hochfürstl. Mecklenburg-Schwerinscher Seiten eigentlich ziele / wann in obgedachten literis ad Imperatorem angeführet / daß / weil beyde Regalia collectandi & comitiorum Hochgedachten Herrn Hertzogen allein zustehen sollen / wie doch das Contrarium so helle als die Sonne am Mittage in dem vorhergehenden erwiesen / man deswegen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz niemahlen etwas zu gestanden / vielmehr die thätliche Unternehmung derselben dergestalt zurück gehalten und repelliret worden / daß Sie demnechst acquiesciret; Es wird aber wohl die versuchte und wieder den Successions-Vergleich attentirte Verdringung von dem Sternbergischen Land-Tage de Anno 1701. worauf man die Compossession des aus solchem Vergleich ob deducirter massen Herrn Hertzog Adolph Friederich Hochfürstl. Durchl. zustehenden Juris comitiorum Rechts befugter weise adipisciret und acquiriret / seyn sollen. Aber da ist aus denen bekanten Possessions-Rechten zu præsupponiren : quod juste seu bona fide possidere dicatur , qui rem ex legitima causa (transactione scilicet Hamburgensi) ipse apprehendit.

Struv. S. J. Civ. Ex. XLII. th. 18.

Et quod possessori ad defendendam possessionem inculpatæ tutelæ moderatione illatam vim liceat propulsare , & resistere in possessione impedienti.

Idem d. l. th. 23.

Ob nun gleich die Schwerinischen Räthe auf dem Land-Tage zu Sternberg der von denen Strelitzschen ex Jure transactionis Hamburgensis legitime genommenen possession factæ simultaneæ propositionis contradiciret und dawieder protestiret / auch denen Schwerinschen Ständen solche anzuhören verbohten und diese neben denenselben davon fahren müssen / so haben doch die Stargardischen Stände mit ihrem Land-Raht und Land-Marschall so wohl der Proposition der Strelitzschen Räthe als der Conclusion des Land-Tages vom Anfange bis zu Ende mit beygewohnet / und von beyden Abschrifft begehret / und erhalten / wie das Land-Tags Protocollum selbiges Jahres bezeuget. Da nun denenselben die

Pro-

Propoſition auf dieſem allgemeinen erſten Land-Tage nach dem Hamburger Vergleich geſchehen / und deswegen die Poſſeſſion aller beſchehenen Schweriniſchen Contradiction und Proteſtation ungeachtet / auf dem Platz behauptet worden / Ihro Kayſerl. Majeſt. auch dem dadurch erlangten Strelitziſchen-Poſſeſſions-Recht in der jüngſten Malchiniſchen Land-Tags-Inſtruction am wenigſten præjudiciren wollen / ſondern es bey dem / auf ſolchem Sternbergiſchen Land-Tage der Stargardiſchen Stände halber / gebrauchten modo proponendi, reſervatis utriusque partis juribus in petitorio, allergnädigſt bewenden laſſen / ſo iſt daraus handgreiflich zu erkennen / daß man Schweriniſcher Seiten zu milde ſtatuiret / daß die rechtsbefugte Strelitziſche Unternehmungen oder legitima poſſeſſionis adeptio dergeſtalt zurück gehalten und repelliret worden / daß jetzt hochgedachte Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Mecklenb. Strelitz dabey acquiesciret. Maſſen aus der Strelitziſchen Proteſtation auf dem darauf erfolgtem Land-Tage zu Malchin und beſtändigen Contradiction erhellet / und erfolget / daß die Sternbergiſche und folgende Land-Täge theils ſich zerſchlagen / theils nach der Mecklenburgiſchen Verfaſſung und Hamburger Vergleich mit Zuziehung der Stargardiſchen Ritterſchafft / welche niemahlen erſchienen / weder gehalten / noch zum Stande gebracht werden können / ſondern deswegen abſonderliche Convente mit der Stargardiſchen Ritter- und Landſchafft zu Strelitz nohtdringlich ſind celebriret worden.

Wie dann auch (5) die Auflage / daß Seine Hochfürſtl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz mit des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin ſo genanten wiederſpänſtigen Unterthanen ſich zu ſammengeſchlagen und Ihre Zudringlichkeit mit der Ihro wieder fahrnen Gewalt vereiniget / gantz unvermuhtlich und unfreundlich. Dann wie Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz an dem jenigen Proceſſ ſo die Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft wieder dero Landes-Herrn beym Kayſerl. Reichs-Hoff-Raht in ſpecie geführet / und ſoweit Ihr Landes Fürſtl. Condominium darin nicht mit geflechten worden / eigentlich kein Theil genommen / ſondern die Deciſion deſſelben Sr. Kayſerl. Majeſt. lediglich überlaſſen / auſſer wozu Sie als Mitregierender Landes-Herr unumgänglich ſich obligiret gefunden / und dahero billig beklaget / daß die geſammte Mecklenburgiſ. / hauptſächlich aber Ihre Stargardiſche Ritterſchafft und Ihre eigene Cammer-Güter ſonderlich bey denen Ruſſiſchen Uber-Zügen und harten Exactionen faſt den völligen Untergang dadurch erleiden müſſen / auch Ihro ſonderlich daran gelegen / daß die geſammte uniirte Mecklenburgiſ. Ritter- und Landſchafft auch Gemeinſchaffts-Oerter / inſonderheit die Stadt Roſtock bey gutem Wohlſtande und Flor erhalten werden möchten; Alſo enthalten Sie ſich auch alles Urtheils / ob Ihro einige Gewalt geſchehen. Denn Sie haben blos Ihre Fürſtl. Jura territorialia, comitiorum, collectarum und condominii zu defendiren ſich bemühet / und von denen tabulis, welche Sie ex naufragio Guſtrovienſi kümmerlich ſalviret / nicht verdringen laſſen können / / vielmehr iſt aus dem obigen zu wiederhohlen und nicht genug zu inculciren / daß in dem Hochfürſtl. Hauſe Mecklenburg von Zeiten der erſten Belehnung Caroli IV. Imperatoris, ſo denen beyden Brüdern Herren Hertzogen Albrecht und Hertzogen Johann zu Mecklenburg über das gantze Land den Stargardiſchen Creyß mit eingeſchloſſen / in verum ac ſolidum & indiviſum perpetuo principatum & ducatum Megapolenſem per eos & ſucceſſores tenendum conferiret / die beſtändige Praxis und Obſervantz geweſen / daß daſſelbe ſalvo condominio Principum & unione ſtatuum indiviſibili getheilet worden / und die ſucceſſio nicht ex regulis primogenituræ ſed

proximitatis gradus geschehen / mithin das Hertzogthum Güstrau auf Herrn Hertzog Adolph Friederich II. als welcher dem ohne männlichen Erben verstorbenen letzten Herrn Hertzog zu Güstrau Gustaph Adolphen um einen Grad näher als Herr Hertzog Friederich Wilhelm verwand gewesen / von Gott- und Rechts-wegen verstammet worden / wie verschiedene Rechts-Collegia und in specie das Wittenbergische durch die vortreffliche Feder des hochberühmten nunmehro seel. JCti. und Königl. Polnischen und Chur-Sächsis. Appellation-Rahts und Professoris Caspari Henrici Hornii dasselbige weitläfftig deduciret / immassen dieses gelehrte Responsum der Juris prudentiæ feudalis wohlbemeldten D. Hornii beygedrucket worden / und daselbst gelesen werden kan. Welches Ihr angestammtes Reichs-Lehn Sie auch mit allen Kräfften zu behaupten sich bemühet / obgleich Ihnen solches sehr schwer gemachet worden / und Sie dahero endlich sich genöthiget befunden / den unglücklichen Hamburger Vergleich üm Friede und Ruhe willen einzugehen / in Hoffnung / es würde Dero Herr Vetter nach erlangtem so grossen Vortheil Ihro solchen abgedrungenen Vergleich auch in sothanem Friede und Ruhe geniessen lassen. Aber Sie sind kaum in die Possession des Stargardischen Creyses und des Fürstenthums Ratzeburg / auch Perception der 9000. Rthlr. aus dem Boitzenburgischen Zoll als ein sehr disproportionirtes Æquivalent des Hertzogthums Güstrau gewesen / als sich schon geäussert / daß man Hochfürstl. Schwerinischer Seiten der Superiorität über den Stargardischen Creys sich anzumassen kein Bedencken getragen / in dem man mit der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft den bekandten so genandten Geschwindischen Vergleich Anno 1701. am 16.ten July einseitig und sonder Concurrentz weyland Herrn Hertzog Adolph Friederichs Hochfürstl. Durchl. / auch ohne die von Deroselben gethane mündliche und schrifftliche Contradiction und Protestation im geringsten zu attendiren / mit einigen Ständen vermeintlich errichtet / und in demselben sich die Contribution des Stargardischen Creyses zu attribuiren / mithin dadurch so fort im Anfange des Herrn Hertzoges Adolph Friederichs Hochfürstl. Durchl. vi juris superioritatis territorialis Ihr competirendes jus participandi de collectis anzufechten und sich sothane Contributions-Quote dem Hamburgis. Recess entgegen zu zueignen intendiret.

I.

II. Und als weyland Herr Hertzog Adolph Friederichs p. m. Hochfl. Durchl. nach Anweisung des Hamburgischen Vergleichs §. 10. beym Land- und Hoff-Gericht zu Parchim Ihren Assessorem bestellet / hat man Schwerinischer Seits nicht verstatten wollen / daß Dero Fürstl. Insigel bey denen Sachen und gerichtlichen Verordnungen / welche den Stargardischen Creys concerniret / und in beyder Herren Hertzogen Nahmen abgegangen / gebrauchet worden / unter dem nichtigen Vorwand / daß in besagten §. davon nichts zufinden sey / obgleich Herr Hertzog Friederich Wilhelms Durchl. bey dergleichen Stargardischen gerichtlichen Sachen / da doch in vorangeführtem §. 10. davon gleichermassen nichts gemeldet wird / Ihr Siegel adhibiret / zu geschweigen daß sich dieses aus der vernünfftigen Folge von selbsten so klar ergiebet / daß die jenige in deren Nahmen ein Urtheil gesprochen wird / solches auch gleichmäßig siegeln lassen müssen / als es der beständigen Observantz in denen Mecklenburgis. Landen / weniger nicht als dem Erb-Vertrage de Ao. 1621. ohne dem allerdings gemäß ist.

III. Hat man Hochfl. Schwerins. Seiten sich nicht gescheuet öffentliche Gewalt in dem Stargardischen Creyse zuverüben / und pacem publicam zu brechen / in dem ein Schwerinischer Lieutenant Gluer. mit einem Commando Dragoner in dasse-

daſſelbe gefallen / und von dem Adelichen Hofe Schönhauſen den Schreiber enleviren wollen / wie aber dieſer entſprungen und die Bauren ihm zu Hülffe gekommen / hat er auf dieſelbe Feuer zu geben Ordre ertheilet / wodurch der Krüger ſelbigen Orts dergeſtalt bleſſiret worden / daß er bald darauf / allen angewandten Fleiſſes in der Cur ungeachtet / daran geſtorben. Ob man nun wohl wegen dieſer harten Violation territorii Stargardienſis und frevelhafft vergoſſenen unſchuldigen Menſchen-Bluts ſich bey dem Herrn Hertzoge zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürſtl. Durchl. nachdrücklich beſchweret / und ſowohl für jenes eine eclatante Satisfaction, als für den Mord / die Auslieferung des Lieutenants ſo die Ordre gegeben und der beyden Dragoner ſo den Schuß gethan / um die Sache in loco perpetrati delicti unterſuchen und beſtraffen zu laſſen / verlanget; So haben Sie doch auf den erſten Punct nicht einmahl geantwortet / auf den letzten aber verſprochen / denen Homicidis den Proceſſ formiren zu laſſen; Es iſt aber darauf keine Beſtraffung erfolget / ſondern der Lieutenant Glüer / ſeiner eigenen Auſſage nach / von dem Schweriniſchen Kriegs-Recht für unſchuldig erkant und abſolviret worden. Gleichergeſtalt haben Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin durch ein Commando von 2. Lieutenants und 32. Mann einen Bürger-Meiſter aus der Stargardiſchen Stadt Neubrandenburg mitten aus dem Lande gewaltthätig enleviret / und nach Roſtock bringen laſſen.

IV. Ferner iſt im Sept. 1702. von Herrn Hertzog Friederich Wilhelms Hochfürſtl. Durchl. ein Notarius nach Strelitz abgefertiget / um / nach deſſen eigener Auſſage / ein Schreiben nebſt einem groſſen Paquet mit Schweriniſchen Licent-Steur Edicten / ſo im Stargardiſchen Creyſe vermeintlich publiciret werden ſollen / zu inſinuiren; Man hat aber denſelben / weil Herrn Hertzog Adolph Friederichs Hochfürſtl. Durchl. p. m. das Jus ſtatuendi oder Edicta und Verordnungen in Ihrem Lande für ſich ſelbſt ausgehen zu laſſen / krafft der Ihro zuſtehenden Landes Hoheit allein competiret / wiewohl auf glimpfliche Art / abgewieſen.

V. Haben Ihro Hochfl. Durchl. Herr Hertzog Friederich Wilhelm die Belehnung über die Land-Grafſchafft Leuchtenberg / weswegen von Kayſer Maximiliano I. glorwürdigſten Andenckens weiland Herrn Hertzog Heinrich zu Mecklenburg und deſſen Descendenten / Ao. 1502. die Anwartung ertheilet / Ao. 1708. für ſich alleine / und Herrn Hertzog Adolph Friederichs Hochfürſtl. Durchl. davon zu excludiren geſuchet / da doch / wann das Hochfürſtl. Hauß zu der Succeſſion berechtiget / Schwerin ſich ſolches nullo jure allein anmaſſen können.

VI. Was für eine höchſt-gefährliche Intention man Hochfl. Schweriniſ. Seits gegen Mecklenburg-Strelitz geheget / iſt inſonderheit ab dem / zwiſchen Herrn Hertzog Friederich Wilhelms und Dero Herrn Bruders damahls Printz Carl Leopolds jetzo regierenden Herrn Hochfürſtl. Durchl. Ao. 1706. den 5.ten April. gemachten Vergleich wahr zu nehmen / als worin man concertiret / wie des Herrn Hertzog Adolph Friederichs Hochfürſtl. Durchl. p. m. und Dero Fürſtl. Poſterität um alles das jenige was Sie durch den Hamburger Tractat ſo mühſahm erſtritten / auf einmahl verliehren / Printz Carl Leopold aber als quaſi ſecundo genitus durch den / zwiſchen des Herrn Hertzogs zu Schwerin und Printz Carl Leopolds Hochfürſtl. Hochfürſtl. Durchl. Durchl. abgeredeten Proceſſ in puncto ſucceſſionis Guſtrovienſis und dabey gebrauchte Artificia darzu hinwieder gelangen möchten.

VII. Hierzu kömt/daß Herrn Hertzog Friederich Wilhelms Hochfürstl. Durchl./ nachdem Sie mit der gesamten Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft ratione contributionis und anderer præstandorum vor dem Kayserl. hochpreißlichen Reichs-Hoffraht verschiedene Jahre in lite gestanden / und zu Untersuch- und Hinlegung solcher Differentien von weiland Kayserß Josephi Majestät allerglorwürdigsten Andenckens / eine Kayserl. Commission in Hamburg angeordnet / diese Streitigkeit amicabiliter zu untersuchen / zu intendiren, und darauff zu bestehen vermeinet / daß so wenig Herrn Hertzog Adolph Friederichs Hochfürstl. Durchl. als Dero im Stargardischen Creyse gesessene Ritter- und Landschafft bey solcher Kayserl. Commission einiger Gestalt admittiret werden könne / weil (1) dieselbe nicht in consortio litis gewesen (2) das Kayserl. Commissorium auf dieselbe nicht mit eingerichtet / (3) so wohl / weiland Herrn Hertzog Adolph Friederichs / als des jetzo regierenden Herrn Hertzogs zu Mecklenburg-Strelitz Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. gegen den Hamburger Recess vielfältige Contraventiones verübet / und sich selbst separiret / inspecie (4) einen eigenen Kasten zu Neubrandenburg angerichtet / und aus demselben die Contributions-Gelder erhoben / (5) in dem Stargardischen Creyse / eigene Land-Täge wieder den Hamburger Vergleich angesetzet und gehalten / (6) die Differentien zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nicht zur Kayserl. Commission, sondern die von beyden Theilen beliebte Arbitrage gehöreten. (7) Die Stargardische Land-Stände bißhero nichts ad communem cassam provincialem nach Rostock contribuiret / sondern einen eigenen Land-Kasten eingerichtet / auch separata comitia gehalten und ein separirtes quantum nach einem besondern Modo aufgebracht. (8) sich also von denen übrigen Mecklenburgis. Ständen gäntzlich getrennet / und (9) mit ihrem gnädigsten Landes-Herrn seperatim zu setzen und zu vergleichen propendiren. Allein hierauf wird ad (1) geantwotet: daß ob zwar weyland Herrn Hertzogen Adolph Friederichs und auch des jetzo regierenden Herrn Hertzogen Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. Dero Land-Stände also leidlich tractiret / auch der Contribution halber Ihnen nichts unbilliges zu gemuhtet / daß man deshalben zum Procesß zugreiffen nicht die geringste Uhrsache gehabt / dennoch über die Stargardische Ritter- und Landschafft / wie ex actis evident, zu Anfang und ehe der Vergleich Ao. 1701. gemachet mit in lite befangen gewesen / den Procesß, unter dem beständigen allgemeinen Nahmen Mecklenburgische Ritter- und Landschafft / stets mit geführet / allen und jeden Consultationibus durch ihre Deputirte mit beygewohnet / die Procesß-Kosten quotative beygetragen / und selbige mit denen übrigen Mecklenburgischen Ständen in einer unzertrenten Union nach wie vorhin beständig mit begriffen / welche weder die beyde Landes-Herren / noch ein Theil von selbigen einseitig zu trennen vermögen. Ad (2) begreifft das Kayserl. Commissorum unter der Mecklenburgis. Ritter- und Landschafft auch allerdings den Stargardischen Creyß / zumahlen dieses gesamte Corpus vermöge der ersten Belehnung Caroli IV. Imperatoris, des Hamburger Vergleichs / und der immemorialen alten Observantz also uniiret und verknüpffet / daß solches auf keinerley Art zu trennen / wie dann auch wann jemand der vormahligen Herren Hertzogen zu Mecklenburg dasselbe etwann intendiret / solches Denenselben durch Kayserl. Pœnal-Mandata allemahl untersaget worden / zu-

geschwei-

geschweigen / daß solches Commissorium des Herrn Hertzog Adolph Friederichs Hochfürstl. Durchl. an Ihren Rechten nicht præjudiciren können. Ad (3) (4) & (5) wird solches sowohl â Serenissimo Duce Strelizensi als deroselben Statibus Stagardiensibus beständig negiret / denn diese noch allezeit mit der übrigen Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft in uno corpore uniti geblieben / und ist nichts von dem Strelitzischen Landes-Herrn und Dero Statibus als violenta executio Suerinensis evitiret worden. Dann es weisen solches die acta dieses Streits nicht allein / sondern auch der Anno 1701. zu Sternberg gemachte Anfang / qua intentione Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Strelitz andere Mesures zu nehmen gezwungen worden / weil Schwerin in allen die antiqua jura des Landes umkehren und andern / neue Contributiones de facto formiren und exequiren / Land-Täge nach Schwerin ausschreiben / die Gelder aus dem Land-Kasten wegnehmen / neue Transactiones putativas auforingen / und so viele Nova aufbürden wollen / und die sich dagegen gesetzet / mit der härtesten Execution angesehen ; Hergegen da Strelitz mit dem Lande einerley principia geheget und sobald als man erfahren / daß Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Schwerin mit etlichen der Mecklenburgis. Land-Stände auf Unterhandelung des Herrn General von Geschwind wegen der Contribution tractiret / hat Mecklenburg-Strelitz so wohl als dessen Stargardischer Creyß dagegen protestiret und sein Recht sich vorbehalten / und nachgehends als Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz obgedachter massen forciret worden / die Contribution des Stargardischen Creyses an sich zu halten / sich daneben so gleich erboten / wann man Ihro Ihre Quotam aus dem Land-Kasten garantiren wolte / selbige also fort nach wie vor dahin liefern zulassen / solches aber niemand contra violenta consilia Suerinensia vermöglich / so haben Stargardienses lite pendente allein die Facta und Executiones zu evitiren gesuchet / so ihnen niemand verdencken können / und die übrige im Schwerinischen District eingesessene Ritterschafft auch gerne würde vermieden haben / wann Sie es hätten abkehren können / haben sie also ad interim und aus Noht zurück bleiben müssen / und die Hoffnung / daß durch einen Kayserl. allergnädigsten baldigen Ausspruch / der Schwerinsche Hoff so gleich würde ad observantiam pactorum publicorum & antiquorum angehalten werden / alsdann auch deren salvatio temporalis sich von selbsten würde geendiget haben. Worin sie auch / wie jetzo vor Augen lieget / sich nicht betrogen befunden. Ad (6tum) wird das punctum unionis Statuum zu dem im Hamburger Receß verabredeten Compromiß nicht auszusetzen / oder dahin zuziehen seyn / allermassen dasselbe nicht die beyden Landes-Herren / sonder principaliter Status provinciæ concerniret / auch in offtgedachtem Hamburger Vergleich klar ausgemachet ist / als worin partes ein jus quæsitum erlanget / und solches hernach / weiter nicht in Zweifel gezogen werden kan. Ad (7) & (8) beruhet solches auf offenbahren Ungrunde / und referiret man sich deshalben / was hierin breiter remonstriret worden. Welches alles auch den glücklichen Effect gehabt / daß Kayser Josephus, glorwürdigsten Andenckens / am 18.ten Augusti 1712. in Dero hochpreißlichen Reichs-Hoffraht allergerechtest decretiret / und an die Hamburgische Commission allergnädigst rescribiret :

> Wie sie umständlich erwegen lassen / was in verschiedenen an Seiten der beyden Herren Hertzogen sowohl / als der Ritterschafft gethanen Vorstellungen mit mehren enthalten / auch für Oblata geschehen. Und da die Commissarische Handlung allein circa quantum & modum contribuendi ge-

pflogen werden solle / zuselbigen aber um die gehörige Nohtdurfft ohne Aufziehung der Sachen zu beobachten / nichtweniger der Herr Hertzog zu Strelitz wegen seines dabey an geführen Interesse als die Ritterschafft des Stargardischen Creyses in Ansehung deroselben unzertrennlichen / mit denen 2. andern Creysen obhabenden / in dem Hamburgischen Vergleich bestätigten Union mit zu citiren sey ; Als hätte Commissio solches gebührend zu verfügen / und dabey alles was bey angetretener Handlung hauptsächlich vorkäme / ordentlich protocolliren zu lassen / damit in unverhoffter Entstehung der Güte das Protocollum mit Bericht und Gutachten eingeschicket / und das Streitige durch einen Kayserl. Spruch erörtert werden möge.

Wobey es auch biß diese Stunde geblieben / die Commission weiter nicht fortgesetzet / und also von Kayserl. Majestät die falschen Schwerinischen Principia wieder das Strelitzsche Condominium und dero Ritterschafft unauflößliche Union mit der übrigen Mecklenburgischen authentice refutiret worden.

VIII. Endlich ist wohl die allerunleidligste Sache / daß / als die Russische Armée Anno. 1716. von der vorgehabten Descente auf Schonen unvermuhtet nach Mecklenburg zurück gekehret / der Schwerinsche Hoff sich unterstanden / dieselbe auch in die Strelitzsche Lande eben wie in die Schwerinische / durch das Mecklenburg-Schwerinische Krieges-Commissariat nach eigenem Gefallen zu repartiren / jene über alle Proportion damit zugraviren / und über Vier Tonnen Goldes daraus zu expressen / mithin dieselbe gantz ruiniren zu lassen / wodurch Se. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz genöhtiget worden / bey dem Kayserl. hochpreißlichen Reichs-Hoffraht wieder Se. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin Klage zu erheben und aus der natürlichen Regul : quod causa causæ sit etiam causa causati , von Deroselben die Indemnisation solchen enormen Schadens zu suchen / und weil in der Sache bereits bis zum Spruch Rechtens verfahren / so haben Sie auch täglich ein obsigliches Urtheil deswegen zu erwarten.

Gleich wie nun aus solchen allen zur genüge erhellet / auch sonst bekand ist / daß des Herrn Hertzog Friederich Wilhelms zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. p. m. Dero Herrn Vaters Bruder weiland Herrn Hertzogen Adolph Friederichs zu Mecklenburg-Strelitz Hochfürstl. Durchl. nicht allein von je heraus zu supprimiren / an Ihren Rechten zu kräncken und zu præjudiciren / ja vorhin von dem gantzen Mecklenburg-Güstrauischen Erbfalle auszuschliessen / und Ihro Sie dependent zu machen / sich eusserst beflissen / sondern auch nachdem errichteten Hamburger Vergleich an allerhand der Strelitzischen Superiorität und juribus Principum derogirenden Contraventionen / Eingriffen / Thätlichkeiten und Vergewaltigungen / deren über die vorhin specificirten / noch verschiedene andere vor künfftige Arbitrage dargethan werden können / es nicht ermangeln lassen / und auf solchen Fuß anjetzo noch fortgefahren wird / ja wann Se. Kayserl. Majestät sowohl / als auch die übrige hohe Herren Garans des Hamburgis. Tractats über die Strelitzischen hohen Jura territorialia und condominialia , wie aus dem oballegirten Concluso vom 18. August. 1712. und dem Lauenburgischen Vergleich vom 15. Septembr. 1705. insonderheit zu ersehen / nicht die Hand gehalten / und sowohl weiland Herrn Hertzog Adolph Friederichs / als des jetzo regierenden Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Strelitz Hochfl. Durchl. Hochfl. Durchl. bey denenselben gerechtester-

testermassen mainteniret und geschützet/ es dabey nicht würden gelassen/ sondern Ihre Attenta immer weiter extendiret haben ; Also ist obdeducirter massen gantz klar und ausser allem Zweifel/ daß Se. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz bey Dero Ihro aus dem Hamburger Vergleich unstreitig competirendem Jure Principum Imperii & superioritatis , und daraus augenscheinlich fliessendem jure comitiorum & collectarum , wie nichtweniger als Mitregierenden Landes-Herrn zustehendem Jure condominii individui , und darin bishero behaupteten Possession , kräfftigst ferner zu schützen / sondern auch dafern Herr Hertzog Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. Ihro solches weiter streitig zu machen vermeinen solten / selbige Sache nach dem Lege transactionis Hamburgensis vor die/ von beyden hohen Theilen zu erwehlende Arbitros , alleine zu entscheiden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838246435/phys_0020
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838246435/phys_0021
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838246435/phys_0022
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838246435/phys_0023
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838246435/phys_0024
DFG

intercession, es sey von gantzen *Collegiis*, oder enzelen Personen/ was Würden oder Standes sie seyn möchten/ also auch nicht die Außbittung einer Geld-Straffe *ad pios usus*, annehmen / sondern mit Ungnade / die eine Vorsprach zuthun sich unternehmen wolten / auch wol mit würcklicher Straffe ab- und zurück weisen wollen / Gestaltsam wie Wir es für eine sonderbahre Probe und Zeichen der schuldigsten unterthänigsten *Devotion* und gehorsams achten und halten werden / wann Untere Diener / Vasallen und Unterthanen / diesem Unserm *Edicto* unterthänigst nachleben werden / so sind Wir wiedrigenfals des beständigen Entschlusses / über diese Unsere Verordnung / mit behöriger Schärffe / ohne allen *regard*, jederzeit steiff und unveränderlich zu halten / auch diejenige / welche aus eingebildeter übrigen Klugheit / über diese Unsere Verordnung zu *critisiren* / zu *glossiren* / oder wohl gar dieselbe / ihrer vermeintlichen Schärffe halber / zu tadeln / sich ungebührlich erdreisten solten / mit ernstlicher und unnachbleiblicher Straffe der Geld-Busse / Gefängniß / *privi*rung der Ehren-Ämbter und *Chargen*, oder sonsten / nach Beschaffenheit des Verbrechens / und darbey sich findenden Umständen / unnachläßig anzusehen und zu belegen.

Wornach sich einjeder zu achten / und für Ungelegenheit / Schimpff und Schaden zu hüten hat. Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses *Edictum* eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Fürstlichen Instegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben in Unser *Residentz*-Stadt und Vestung Rostock den 27. *Martii* 1715.

Carl Leopold.

L.S.

UB Rostock 051400
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
Patch Reference numbers on UTT
the scale towards document
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838246435/phys_0025
DFG